

einer seiner Begleiter⁸³⁾. Ebenfalls zu erwägen ist eine Empfängererausfertigung. Auf ältere Diplome eines deutschen Herrschers konnte man unter dieser Hypothese in der Abtei auf dem Thabor nicht zurückgreifen und hätte sich gegebenenfalls nach anderen Vorbildern richten müssen. In der Tat stand dort ein kurz zuvor ausgestelltes feierliches Papstprivileg zur Verfügung, das die formalen Teile abgeben konnte: die Bestätigung des Besitzes und der Rechte durch Eugen III. von 1146 Mai 4⁸⁴⁾, deren Datumszeile mit den Worten schließt: *pontificatus vero domni Eugenii pape III anno II*, also bis auf das hier vorhandene, kanzleigerechte *domni* und die andere Zahl am Ende genau wie das Diplom Konrads III. Durch eine Empfängererausfertigung ließe sich auch der Fehler in der Zahl der Pontifikatsjahre erklären, falls er schon aus der Vorlage stammt, während er einem Mitglied der römischen Kurie kaum zuzutrauen ist. In jedem Fall müßte man dann eine Ausstellung nach dem 4. Mai 1148 annehmen, da erst nach diesem Datum zweifelhaft sein konnte, ob der Papst im vierten oder schon im fünften Pontifikatsjahr stehe. Eine solche zeitliche Einreihung wird aber unabhängig von der Frage des Eschatokolls durch andere Überlegungen nahegelegt. Nach der Erfüllung seiner Pilgerpflichten in Jerusalem und nach den Beratungen mit König Balduin III., dem Patriarchen Fulcher und den Templern über das Ziel des bevorstehenden Feldzuges begab sich Konrad III. nach dem Bericht Ottos von Freising, wie bereits erwähnt, nicht auf dem direkten Wege nach Akkon, um dort weitere Ritter für sein „neues“ Heer anzuwerben, sondern über Samarien und Galiläa⁸⁵⁾. Er setzte also zuerst die Wallfahrt fort, zu deren üblichen Stationen Nazareth und der Thabor seit jeher gehörten, so daß das Diplom während eines Besuches auf dem Thabor ausgestellt worden sein könnte, der in den Mai oder Juni 1148 fallen müßte.

Gegen eine Empfängererausfertigung, die daher nach den eben dargelegten Beobachtungen an der Datumszeile naheläge, erheben sich freilich gewichtige Einwände. Schon für die Datumszeile hätte es bei der Suche nach einem Vorbild viel näher gelegen, ein Diplom aus der jerusalemitanischen Königskanzlei heranzuziehen als eine Papsturkunde.

⁸³⁾ Zu Theodwin vgl. Barbara Z e n k e r, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums 1130 bis 1159, Diss. Würzburg (1964) S. 26 ff. und künftig auch Rudolf H i e s t a n d, Die päpstlichen Legaten auf den Kreuzzügen und in den Kreuzfahrerstaaten 1095—1206/07, Habil. Schrift Kiel 1972 (Masch.schr.).

⁸⁴⁾ JL 8915; verbesserte Edition in Rudolf H i e s t a n d, Vorarbeiten zum *Oriens pontificius* 2.

⁸⁵⁾ Otto von Freising, *Gesta* I 62 S. 89 ed. W a i t z - S i m s o n = I 63 S. 264 ed. S c h m a l e. Vgl. auch oben S. 96.